

Der Block liegt laut Kataster auf einem als Hutweide bezeichneten Teil der Ackerparzelle 659, ist aber tatsächlich ringsum direkt von Ackerflächen umgeben.

Der Block ist auf Grund seiner Lage, Größe und Form eindeutig als gestaltendes Element des Landschaftsbildes einzustufen und von höchst charakteristischer Wirkung. Das Schutzinteresse ist zweifelsfrei gegeben."

Dazu haben die Grundeigentümer mitgeteilt, daß sie vorhaben, den Granitblock zu sprengen, da er bei der Bewirtschaftung des als Acker genutzten Grundstückes hinderlich ist und daß sie daher mit der Naturdenkmalerklärung nicht einverstanden sind.

Die Marktgemeinde Pertenschlag-Melon hat die Naturdenkmalerklärung mit dem Hinweis auf die Sprengungsabsicht ebenfalls abgelehnt.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz hat gegen die beabsichtigte Maßnahme keine Einwände erhoben.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dazu erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Naturschutz zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und ihrer Vielfalt, zu erhalten und zu pflegen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, bietet das NÖ Naturschutzgesetz unter anderem in dem bereits angeführten § 9 Abs. 1 die Möglichkeit, Naturgebilde von besonderer Bedeutung zum Naturdenkmal zu erklären.

Granitblöcke stellen eine Besonderheit des Waldviertels dar, die der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen. Durch den seit Jahren anhaltenden Trend, Felsblöcke und Blockmaere aus wirtschaftlichen Überlegungen zu sprengen, ergibt sich immer mehr die Notwendigkeit, derartigen Einzelschöpfungen der Natur den besonderen Schutz des NÖ Naturschutzgesetzes angedeihen zu lassen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen Felsblock, der auf Grund seiner Größe, Form und Lage ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes von ganz besonderer Bedeutung ist. Diese durch den Amtssachverständigen getroffene Feststellung wurde durch die eingelangten Stellungnahmen in keiner Weise in Frage gestellt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung sind also gegeben. Für den Fall, daß ein Betroffener durch einen Bescheid eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, be-

steht nach Rechtskraft des Bescheides die Möglichkeit zur Geltendmachung einer Entschädigung (siehe Hinweis).

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

"Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Ent-

schädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden."

Ergeht nachrichtlich an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-82654
4. die Gemeinde Pertenschlag-Melon, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N.Ö.

9-N-8225/3

27. September 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Weinpolter)